

- 32 Eine Ausnahme hiervon ist vor allem das bereits erwähnte „carding“.
- 33 Vgl. Pressemitteilung des BKA vom 10.5.2011, abrufbar unter <http://www.bka.de/pressemitteilungen/2011/pm110510.html>.
- 34 Vgl. BKA (Anm. 33).
- 35 Vgl. BKA (Anm. 12), S. 5.
- 36 Vgl. Eisele (Anm. 2), 131 (131).
- 37 Vgl. BKA (Anm. 12), S. 10.
- 38 Vgl. Kochheim (Anm. 26), S. 7.
- 39 Vgl. BGH, Urteil v. 17.2.2011 – 3 StR 419/10 m. Besprechung Bachmann/Goeck, in: JR 2011 (Anm. 2).
- 40 Vgl. Müller/Boecker, Schengen-Beitritt Rumäniens und Bulgariens verschoben, 2011, <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/hintergrundpolitik/1396158/> (zuletzt abgerufen am 12.5.2011).
- 41 Vgl. Anm. 28, S. 2.
- 42 Vgl. Murdoch/Drimer/Anderson/Bond: EMV PIN verification „wedge“ vulnerability, <http://www.cl.cam.ac.uk/research/security/banking/nopin/> (zuletzt abgerufen am 12.5.2011).
- 43 Vgl. Murdoch/Drimer/Anderson/Bond (Anm. 42).
- 44 Vgl. Murdoch/Drimer/Anderson/Bond (Anm. 42).
- 45 Vgl. hierzu die Nachrichtenmeldung des ZDF „BKA: Magnetstreifen auf Kredit- und EC-Karten müssen weg“ vom 2.1.2011, abrufbar unter <http://www.heute.de/ZDFheute/inhalt/11/0,3672,8182219,00.html>.
- 46 Vgl. Anm. 28, S. 2.
- 47 Vgl. Anm. 28, S. 6.
- 48 Vgl. Anm. 28, S. 5.
- 49 Vgl. BKA (Anm. 12), S. 11.
- 50 Vgl. Spiegel-Online Artikel „Überfall am Geldautomaten“ vom 10.3.2010, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,682345,00.html>.
- 51 Vgl. Küch (Anm. 13), 8 (13).
- 52 Vgl. Kochheim (Anm. 24), S. 6.
- 53 Vgl. Mitteilung von „Die Welt“: „Karten-Gangster suchen sich neue Ziele“, abrufbar unter: [http://www.welt.de/print/die\\_welt/finanzen/article13364668/Karten-Gangster-suchen-sich-neue-Ziele.html](http://www.welt.de/print/die_welt/finanzen/article13364668/Karten-Gangster-suchen-sich-neue-Ziele.html) (zuletzt abgerufen am 16.5.2011).

## Rezension von Erhard Blankenburg über

### Susanne Baer, Rechtssoziologie – Eine Einführung in interdisziplinäre Rechtsforschung, Nomos Verlag Baden-Baden 2011

Lehrbücher für Rechtssoziologie haben es schwer, ihre Adressaten zu finden. Mangels Lehrstühlen und Studenten richten sie sich meist an ein imaginäres Fachpublikum, erklären den Unterschied zwischen empirischen und normativen Wissenschaften und klappern grosse Theoretiker ab. Sie versuchen mit enzyklopädischer Selbstdarstellung gewichtig zu werden, anstatt eine junge Studentengeneration neugierig zu machen. Aufgeweckte Jurastudenten, die sich aus dem spröden Stoff des Staatsexamens hinauslehnen, mögen nach einer externen Sicht auf die Jurisprudenz verlangen oder gar nach den Realitäten des Rechtsbetriebs fragen. Aber dazu müssen sie zu allererst lernen, Fragen zu stellen. Ihnen bietet sich ein ganzer Kranz von Wissenschaftstraditionen an von der Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte zur Rechtstheorie und juristischen Methodenlehre bis zur Rechtspsychologie und Rechtssoziologie. Susanne Baer klärt kurz, was die Fragestellungen dieser sogenannten Grundlagen- (und für die Studierenden:) Wahlfächer sind, sie verweist auf die zugehörigen Forschungsfelder von interdisziplinärer und empirischer Sozialforschung und illustriert ihren Lernweg mit einem originellen Schnellspurt durch die Rechtsgeschichte. „Geschichten statt Geschichte“ beginnt klassisch mit Aristoteles, berührt ganz abendländisch Ibn Khaldun, Macchiavelli und Montesquieu um (alles auf zwei Druckseiten) bei Adam Smith, Lorenz von Stein und Tocqueville zu landen. Jetzt wissen die Leser: hier sind wir nicht im Kleingarten der putzigen Nebenfächer, hier wird veränderbares Recht in seinem jeweiligen philosophischen, politischen (und so wird sich zeigen) soziologischen Kontext behandelt.

Man merkt dem Text an, dass die Autorin über etwas politische Praxis verfügt und dass sie sich in den USA bei anderen Rechtsinstitutionen umgetan hat. Sie verhehlt nicht ihre gender-Position, wenn sie mit den Idioten der politisch korrekten, Sprachregelungen zu Männern, Frauen, Rassen oder Klassen aufräumt: so ersetzt sie – soweit sprachlich auszuhalten – das generische Maskulinum (etwa bei *Studenten*, *Anwälten*) durch neutrale Substantive (*Studierenden* oder *Anwaltschaft*), nur wenn's nicht anders geht durch *Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen*. Im Übrigen schreibt sie so, wie in der Er-

fahrungswelt der Studierenden geredet wird. Sie verkrampft nicht, um den Existenzbeweis einer akademischen Disziplin zu erbringen, dennoch gelingt es ihr, die Vielfalt der Ansätze empirischer Rechtsforschung sehr leichtthin, aber einigermaßen erschöpfend darzustellen. Chapeau!

Die rechtssoziologische Umschau beginnt, nachdem sie in den ersten Abschnitten in den Wissenschaften des Rechts eingeordnet ist, mit „Recht als Regulierung“. Locker folgt die Darstellung den verschiedenen Typen von Regeln, Normen, Konventionen und Gesetzen zu den Institutionen des positiven Rechts und ‚lebendem Recht‘. Von dort geht es zum ‚globalen Recht‘ und zum Rechtspluralismus. Wo manche Rechtstheoretiker noch immer wortreiche Abschiedsnöte von der Zentriertheit auf den Staat zelebrieren, stellt sie unbeschwert ‚Regelungen‘ vor von privaten und öffentlichen Akteuren, von internationalen Organisationen und von Märkten. ‚Rechtspluralismus‘ bei ihr ist immer schon eine freundliche Vielfalt gewesen von alltäglichen Regeln und strikten Vorschriften, die stets mal wieder gebrochen werden.

Das Ausmass der Normbrüche allerdings und das alltägliche Umgehen von Regeln bleiben bei Baer ausser Betracht. Sie nennt die diversen Voraussetzungen von Wahrnehmung, Psychologie und Semantik für die Interpretation und Konstruktion von Regeln, geht jedoch nicht auf abweichendes Verhalten und seine Konflikte ein. Studenten wissen schliesslich, dass Normen am besten kennen zu lernen sind, wenn man sie mal überschreitet. Hier macht sich schmerzlich bemerkbar, dass Baer die Kriminologie fast völlig ausklammert, obwohl doch Einsicht in die Etikettierungs-Theorie auch den Zivilrechtlern und Öffentlich-Rechtlern gut tun würde.

Mit der Allgegenwart von ‚Rechtspluralismus‘ bei ihr bleibt seine Verwendung als juristischer Kampfbegriff von allerlei *Rechten* für Minderheiten, Sprachen oder Traditionalismen politisch noch unbeschwert. Welche Konflikte entstehen, wenn konkurrierende Vorstellungen die Regeln gegeneinander schieben zu einer Inflation von ‚Rechten‘, dieser Thematik wird erst in späteren Kapiteln der Einführung etwas Dynamik verliehen.

Beim freundlichen Nebeneinander von Baer's Pluralismus bäumen sich Schulen und Theorien oder ‚Ansätze‘ nicht gegeneinander auf. Wo im rechtstheoretischen Schrifttum Kontroversen ausgefochten werden, stellt Baer kritische Fragen. Sie gibt allenfalls Verweise, wo

sich im Schrifttum Antworten anbieten. Zwanglos liest man so von Eugen Ehrlich, Sally Engle Merry und Gunther Teubner, und kann sich in den Fussnoten aussuchen, ob man mehr wissen will.. Oft stehen dort kurze Verweise zu dem Kontext in der Literatur, aber keine endlosen Referenzen aus der Computer-Kartei. Gelegentlich gibt es auch den Hinweis, dass der Sprache einer Theoriedebatte schwer zu folgen ist – genug für die schlaun Studenten, weitere Neugier besser ruhen zu lassen. Die Studierenden werden angehalten, Definitionen und Argumente zu hinterfragen, wobei die Autorin es unterlässt, die Fragen durch eigene Glaubens-bekennnisse zu beantworten. Stattdessen fordert sie ihre Leser auf, noch eigene Fragen hinzuzufügen.

Paradigmatisch führt sie dies vor, wo sie Niklas Luhmann behandelt. In kaum ausgesprochenem Gegensatz zu Baer's Regelvielfalt beschränkt Luhmann die evolutionäre Errungenschaft des ‚positiven‘ Rechts zur Kommunikation in einem strikt binären Code von Recht versus Unrecht. Offensichtlich ist eine solche Definition plausibel für viele Juristen, die Entscheidungen fällen müssen und hierfür argumentativ geschult werden – weniger jedoch für externe Beobachter, die juristisch reduzierte Entscheidungen soziologisch beschreiben. Sie stellen immer wieder fest, dass eine Kette von binären Entscheidungen durchaus zur graduellen Abstufung von

Urteilsfolgen vor Gericht führen kann, dass also die binäre Argumentation eher ein Kommunikationsstil als ein Wahrnehmungsfakt ist. Baer knüpft hieran mit ihrem scheinbar ‚harmlosen‘ Fragespiel an : was nützt es, dass Recht und Politik, Medien und Wirtschaft in jeweils eigenen Codes kommunizieren, wenn sie gleichzeitig doch mit struktureller Kopplung wieder aufeinander reagieren? Und wenn sie ‚Grundrechten als Institution‘ die – kryptisch formulierte – Funktion zuschreibt, dass „Menschen ihr Handeln sinnstiftend gestalten können“, dann schliesst Baer kritisch mit der empirischen Frage an, „wie Menschen in welchen Situationen tatsächlich mit Recht umgehen“. Eingehender versucht sie Luhmann gar nicht zu widersprechen. Auch ‚Legitimation durch Verfahren‘, das ja wegen seiner amüsant-realistischen Beobachtung eine beliebte Einstiegslektüre für Luhmann-Laien ist, wird den Studierenden zur fragenden Dekonstruktion angeboten : sowohl die parteilichen Wahlverfahren in der DDR als auch die Bürgerbeteiligung bei städtebaulichen Planverfahren werden als Versager der Legitimation in Erinnerung gerufen – ob die Studenten aus eigener Erfahrung weitere Beispiele anführen können?

Zweifelnde Fragen reichen als Kritik. Wer im Berliner Hörsaal noch weiter fragen will wird mit Fussnoten-Verweis auf den Kollegen Raiser verwiesen. Der wiederum retardiert auf Schelsky's personal-funktionalen Ansatz (nach dem Motto: ‚auf den Menschen kommt es an‘). Die Studierenden mögen selbst entscheiden, was sie davon halten.

Im weiteren geht Baer auf die Verkündung von ‚globalem Recht‘ durch Teubner und anderen ein. Zwanglos hätte sie hierfür an ihre Regelvielfalt des Alltags anknüpfen können, ist doch die Architektur des Völkerrechts und sind die Regimes von multinationalen Korporationen juristisch nicht anders konstruiert als durch Konventionen, Statuten und. Verträge. Als ‚Weltrecht‘ jedoch müsste es doch auch demokratischen Standards entsprechen, denen es als selbständig gewordene Nachgeburt des Nationalstaats nicht mehr entspricht. „Globales Recht ohne Staat“.ist demnach „ ein Recht ohne Demokratie“ moniert Baer. Demokratische Legitimation wäre nach ihrer – diesmal nicht in Frageform geäußerten – These durch „reflexive Methode interkultureller Verfassungsvergleichung“ zu

gewinnen. Da haben wir es : das einst positive Recht mit seinen Erwartungssicherheiten ist zu einer demokratisch zu legitimierenden Verfassungsutopie geworden. Deutschen Studenten, die in einer von Verfassungsbeschwerden regulierten politischen Kultur leben, wird es vielleicht weniger auffallen als Briten oder Holländern, deren Parlamente noch immer ablehnen, sich durch Richterkollegien in ihr Gesetzesmonopol hereinreden zu lassen. Aber auch sie mussten sich von europäischen Gerichtshöfen zur Einhaltung von Grundrechten zwingen lassen, die sie nicht demokratischer sondern eher juridischer Legitimation verdanken. Die Standards des Konstitutionalismus sind mehr als modische Thesen – sie werden zu politischen Forderungen, die vertikal (gegen Obrigkeiten) wie horizontal (im Verkehr unter Gleichen) eingefordert werden können. Baer's daran anschliessende Forderung einer „globalen juristischen Ausbildung, einer globalen Dogmatik und globalen Rechtswissenschaft“ vollendet das Amalgam von politischem und juristischem System.

Nach solch aktuellem Diskussionsbeitrag geht die Darstellung rechtsoziologischer Literatur im historischen Rückwärtsgang weiter. Max Weber's Herrschafts- und Bürokratiesozologie werden referiert, seine Ideal-Typologien als leicht ethnozentrisch kritisiert und schliesslich eingeordnet in die imperialistische und gelegentlich rassistische Denkwelt der vorletzten Jahrhundertwende. Weiter geht's zu Karl Marx, dessen Theorie vom Recht als Ideologie und Überbau der ökonomischen Verhältnisse gegen seine Schüler im ‚real existierenden Sozialismus‘ verteidigt wird. Das Stichwort von ‚Ökonomie und Recht‘ führt die Leser zwanglos weiter zu Thesen von ökonomischer Rationalität und von dort zur Diskussion der Klassenjustiz: Geht die marxistische Klassenfrage heute noch den Ungleichheiten der Geschlechter und der Rassenfrage vor? Und beschreiben wir unsere Gesellschaftsstruktur adäquater mit ‚Schicht‘modellen oder als ‚Milieus‘ mit unterschiedlichem Habitus? Übersichtlich streift Baer auch hier durch Generationen von Diskursen (mit Hinweis auf jeweilige Literatur), um sich schliesslich für sich (und ihre Studenten) auf eine Struktur mit ‚mehrdimensionalen Ungleichheiten‘ festzulegen.

Die Logik der Themenfolge und Darstellung gleicht einem Staffellauf. Oft genügt ein Stichwort, um zum nächsten Thema der Rechtssoziologen/innen weiter zu leiten. So führt der Staffellauf der ‚Ideologie‘ in kritische Rechtsdiskurse von Habermas, über die amerikanischen ‚Crits‘ zu feministischen, anti-rassistischen und ‚queer legal theories‘. Selbst Foucault's Kritik der Selbst-Unterwerfung unter Herrschaft im Mikrokosmos des Alltags (die ja im Lebensalter der Studierenden stets lebensnah einleuchtet) fehlt nicht.

An soviel Aspekte von Kritik schliesst letztlich ein Kapitel solider politischer Gegenwartskunde an. Zuerst gehört dazu eine Charakterisierung der deutschen Juristenausbildung mit ihren traditionsfesten Staatsexamina, der juristischen Berufe, die nicht mehr so Richterzentriert sind wie die Ausbildung, und der Anwaltschaft, die immer noch streng reguliert und monopolisiert bleibt („verkammert“ heisst die treffende Bezeichnung). Auch die Prozesse rundum Gesetzgebung und –ausführung werden auf empirischer Basis beschrieben, wobei sich manche juristische Fiktion die Dekonstruktion der Politikwissenschaften gefallen lassen muss. „Governance‘ lautet schliesslich die Formel, die ebenso umfassend zu sein hat wie die Vielfalt von Regeln und Reglern auf nationaler und internationaler Ebene, von Autoritäten und Medien, Institutionen und Bewegungen.

Nach Erreichen vom Ziel des institutionellen Staffellaufs folgen – gleichsam zum Auslaufen –noch einige Themen der rechtlichen Ver-

haltungsforschung, zum ‚Rechtsbewusstsein‘, zur Sanktionsgeltung und zu Wirksamkeit von Recht. Hier spätestens wäre es angebracht, den zukünftigen Juristen – und vor allem den Rechthaberischen unter ihnen – zu vermitteln, wie selektiv Recht in Anspruch genommen wird, wie häufig apathisch behandelt und wie gross die Felder der Nicht-Beachtung und die Dunkelziffern der Nicht-Verfolgung sind. Dann dürfen sie fragen, wo Illegalität brauchbar wird und wie weit das Zusammenleben auch ohne Recht funktionieren kann.

Dieses Lehrbuch ist ständige Anleitung zu weiteren Fragen, stets bedacht auf empirische Forschung zu kritischen Fakten. Dazu gehört am Schluss ein Verweis auf die Methoden klassischer Sozialforschung ebenso wie auf didaktisch orientierte Medien und Diskursmöglichkeiten. Sehr brauchbar.

*Der Verfasser ist em. Professor für Rechtssoziologie und lebt in Amsterdam*

## Gerechtere Arbeitsentlohnung und Alterssicherung für Gefangene!

### Ziethener Kreis fordert die sozialversicherungsrechtliche Absicherung und bessere Arbeitsentlohnung von Gefangenen

Die Gesetzgebung der Bundesländer im Bereich des Strafvollzugsrechts zeigt aktuell, dass drei fundamentale Grundsatzfragen unverändert nicht gelöst sind, die schon seit Anfang der 1970er Jahre zu den vordringlichen Reformfragen gehören: Zum einen die fehlende Einbeziehung von Gefangenen in die Rentenversicherung, zum anderen die nach wie vor unzulängliche Arbeitsentlohnung und schließlich der Mangel an sinnvoller und wirtschaftlich ergiebiger Arbeit im Strafvollzug.

Gefangene haben insbesondere nach langer Strafverbüßung im Rentenalter i. d. R. nur Anspruch auf Versorgung auf Sozialhilfeniveau, obwohl sie u. U. jahrelang im Vollzug einer regelmäßigen Arbeit nachgegangen sind.

Die Arbeitsentlohnung liegt seit 2001 bei 9% des Durchschnittslohns der Sozialversicherten. Ein Gefangener verdient damit ca. 200 € pro Monat. Die Regulierung von Schulden, Unterhaltsleistungen gegenüber der Familie, geschweige denn Wiedergutmachung/Entschädigung von Opfern sind damit faktisch ausgeschlossen. Das BVerfG hat in seinem Grundsatzurteil zur Arbeitsentlohnung im Jahr 1998 festgestellt, dass als Pflichtarbeit vorgesehene Arbeit als Mittel der Resozialisierung nur dann als verfassungsgemäß angesehen werden kann, wenn dem Gefangenen durch die Höhe der Arbeitsentlohnung der Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils verdeutlicht wird. Durch die Höhe des ihm zukommenden Entgelts muss ihm in einem Mindestmaß bewusst gemacht werden, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll ist (vgl. BVerfG NStZ 1998, S. 438 ff.).

In seinem Urteil von 2001 hat das BVerfG die seinerzeitige Erhöhung von 5% auf 9% in diesem Sinn (nicht zuletzt dank der nichtmonetären Komponente der Arbeitsentlohnung von 6 Tagen zusätzlicher Beurlaubungen oder entsprechend vorverlegter Entlassung) als gerade noch verfassungsgemäß angesehen. Gleichzeitig hat es den Gesetzgeber aber dazu verpflichtet, zeitnah über eine weitere Erhöhung zu befinden.

Keines der Bundesländer, die jetzt die Zuständigkeit für die Strafvollzugsgesetzgebung und die ein StVollzG bereits verabschiedet haben, hat sich mit der Erhöhung der Arbeitsentlohnung auseinandergesetzt. Nachdem nunmehr 10 Jahre vergangen sind, ist die Untätigkeit des Gesetzgebers als Verfassungsverstoß zu werten. Dies gilt umso mehr, als etliche Gesetzgeber nicht nur die Arbeitsentlohnung unverändert niedrig beließen, sondern darüber hinaus Gefangene mit den Kosten für Stromverbrauch, teilweise bestimmte Freizeitangebote und für Gesundheitsfürsorge finanziell belasten. Derartige Zusatzbelastungen wären im Sinne des Angleichungsgrundsatzes nur hinnehmbar, wenn die Arbeitsentlohnung substantiell erhöht würde (s. u. 2.).

In ihrem aktuellen gemeinsamen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes möchten 10 Bundesländer das Problem einer gerechteren Entlohnung dadurch umgehen, dass sie die Arbeitspflicht abschaffen. Die nichtmonetäre Komponente der Arbeitsentlohnung wird sogar gänzlich gestrichen und damit hinter den vom BVerfG festgelegten Mindeststandard zurückgegangen. Dieser Versuch, die inhaltliche Begründung des BVerfG zur Resozialisierungsfunktion der Arbeit auszuhebeln, ist inakzeptabel und wird einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten.

Keines der Bundesländer hat die Einbeziehung von Gefangenen in die Rentenversicherung direkt oder über den Bundesrat in irgendeiner Weise thematisiert. Sinngemäß gilt auch insoweit die Argumentation des BVerfG zur Notwendigkeit der Erhöhung des Arbeitsentgelts. Denn durch die Einbeziehung in die Rentenversicherung würde dem Gefangenen gleichfalls bewusst gemacht, dass es sinnvoll ist einer Arbeit oder einer anderen die Wiedereingliederung fördernden Aktivität nachzugehen und für die Zukunft vorzusorgen. Dementsprechend hatte der Bundestag 1976 bei der Verabschiedung des StVollzG die Einbeziehung im Grundsatz beschlossen und lediglich das Inkrafttreten der entsprechenden §§ 191-193 StVollzG auf einen späteren Zeitpunkt verschoben (vgl. § 198 Abs. 3 StVollzG).

Der Ziethener Kreis ist sich darüber im Klaren, dass die ggf. anfallenden Beiträge für die Sozialversicherungsträger kurzfristig zu finanziellen Mehrbelastungen des Vollzugs führen, jedoch werden die Kosten durch verminderte Sozialhilfeleistungen für Rentner und für die Angehörigen von Gefangenen kompensiert.

Daher fordern wir:

1. Alle Gefangenen sind in die Rentenversicherungssysteme einzubeziehen. Anknüpfungspunkt für die Leistung von Beiträgen sollen alle im Vollzugsplan festgelegten verpflichtenden Aktivitäten sein, also Ausbildungs-, therapeutische und sonstige Behandlungsmaßnahmen sowie die Arbeit.
2. Die Arbeitsentlohnung und eine Vergütung der unter Ziffer 1. genannten Aktivitäten ist in der monetären Komponente schrittweise in Richtung tarifliche Entlohnung fortzuentwickeln, in einem ersten Schritt mit einer Erhöhung von 9% auf 15% (was der seinerzeitigen Forderung des Bundesjustizministeriums entspräche). Die nichtmonetäre Komponente ist um ein Vielfaches zu erhöhen, um einen wirksamen Anreiz für die Gefangenen darzustellen. Sie sollte eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes um mindestens 30 Tage pro Arbeitsjahr ermöglichen.
3. Der Vollzug ist verpflichtet, jedem Gefangenen, der nicht an einer Ausbildungs- oder Trainingsmaßnahme teilnimmt, wirtschaftlich sinnvolle Arbeit zur Verfügung zu stellen. Die Vollzugsverwaltungen müssen prioritär arbeitsmarktgerechte Ausbildungsmaßnahmen für alle Gefangenen bereitstellen und darüber hinaus Strategien entwickeln, die zu einem erweiterten Angebot qualifizierter Arbeit führen. Dies ist umso zwingender, als der o. g. gemeinsame Entwurf von 10 Bundesländern für neue Länder-Strafvollzugsgesetze die Abschaffung der Arbeitspflicht für Gefangene vorsieht. Ohne gesetzliche Verpflichtung, ausreichend Ausbildungs- bzw. Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen, wird das Ziel, Gefangene nach ihrer Entlassung in den Arbeitsprozess einzugliedern, verfehlt und das Rückfallrisiko erhöht. Dabei handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Für diese Aufgabe sollte auch die Wirtschaft stärker in die Pflicht genommen werden, die sowohl innerhalb des Vollzugs qualifizierte Betriebe einrichten wie auch für entlassene Gefangene Beschäftigungsverhältnisse bereitstellen sollte.

*Im Ziethener Kreis, einer parteipolitisch unabhängigen Gruppe kriminalpolitisch engagierter Wissenschaftler und Praktiker, arbeiten die nachfolgenden Personen zusammen: Prof. Dr. Andrea Baechtold, Bern; Prof. Dr. Heinz Cornel, Berlin; Prof. Dr. Frieder Dünkel, Greifswald; Christoph Flügge, Den Haag; Ulrich Freise, Berlin; Manfred Lösch, Berlin; Anke Pörksen, Hamburg; Dr. Harald Preusker, Dresden; Dr. Ineke Pruin, Greifswald/Mannheim; Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen, Hamburg.*